

STATUTEN

THUNER INNENSTADT LEIST

Soweit in diesen Statuten Begriffe verwendet werden, welche geschlechtsspezifisch formuliert sind, beziehen diese sich stets auf Personen beiderlei Geschlechts.

I. NAME UND SITZ, GEBIET, ZWECK

Art. 1 Name / Sitz

Unter dem Namen **Thuner Innenstadt Leist** besteht mit Sitz in Thun (BE) ein nach diesen Statuten organisierter Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Leistgebiet

Der Verein richtet seine Aktivitäten auf das Gebiet der Innenstadt von Thun aus. Die geografische Begrenzung des Leistgebiets bemisst sich nach dem gelb gefärbten Gebiet in Anhang 1, der integrierender Bestandteil der vorliegenden Statuten bildet.

Art. 3 Zweck und Neutralität

- ¹ Auf seinem Leistgebiet bezweckt der Verein
- a. den Erhalt und die Förderung der Attraktivität als Wohngebiet und die Schaffung idealer Rahmenbedingungen zur Koexistenz von Bewohnern und Gewerbetreibenden;
 - b. die Sicherstellung der Erschliessung mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln;
 - c. das Ergreifen von Massnahmen zur Erhöhung der allgemeinen Sicherheit;
 - d. die Eindämmung von Emissionen aller Art, insbesondere Lärm und Littering;
 - e. die Förderung des kulturellen Lebens sowie die Pflege der Solidarität der Mitglieder untereinander und der Geselligkeit;
 - f. die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Organisationen und Privaten.

² Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Instrumente

Der Leist nimmt seine Zielsetzungen wahr durch

- a. Zusammenarbeit mit Behörden;
- b. Eingaben, Stellungnahmen, Petitionen, Resolutionen, Einsprachen und Beschwerden an Behörden und Organisationen;
- c. Organisation von Podien, Veranstaltungen und Versammlungen;
- d. Informationen an die Mitglieder und die Öffentlichkeit an Versammlungen und Veranstaltungen;
- e. Zusammenarbeit mit den Nachbarleuten.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Erwerb

Natürliche und juristische Personen sowie Handelsgesellschaften können auf Gesuch hin als Mitglieder aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. Mit der Aufnahme anerkennt jedes Mitglied die vorliegenden Statuten sowie die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes.

Art. 6 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 7 Ausschlussung

¹ Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Hauptversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Hauptversammlung zu richten.

² Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Hauptversammlung zusteht.

Art. 8 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. FINANZIELLE MITTEL**Art. 9 Mitgliederbeitrag**

¹ Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages und eines allfälligen Beitrages an die Weihnachtsbeleuchtung verpflichtet. Die Hauptversammlung setzt den Jahresbeitrag und den allfälligen Beitrag an die Weihnachtsbeleuchtung an der ordentlichen Hauptversammlung fest. Soweit ein Beitrag für die Weihnachtsbeleuchtung erhoben wird, ist dieser an den Betreiber der Weihnachtsbeleuchtung auf dem Gebiet gemäss Anhang 1 weiterzuleiten.

² Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag und den allfälligen Beitrag an die Weihnachtsbeleuchtung bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 10 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwilligen Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 11 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. ORGANISATION**A. Allgemeine Bestimmungen****Art. 12 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a. die Hauptversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Kontrollstelle.

B. Hauptversammlung**Art. 13 Einberufung, Anträge**

¹ Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten zwei Monate des Jahres.

² Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

³ Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich oder auf dem elektronischen Weg spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

⁴ Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Hauptversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind dem Präsidenten bis sieben Tage vor der Hauptversammlung in schriftlicher Form zugehen zu lassen.

Art. 14 Vorsitz, Stimmzähler und Protokoll

¹ Vorsitzender in der Hauptversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

² Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

³ Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 15 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 16 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die in der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände sowie die nach Art. 13 Abs. 4 rechtzeitig gestellten Anträge von Vereinsmitgliedern gefasst werden. Später gestellte Anträge, welche sich nicht auf die in der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände beziehen, können nur debattiert und zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Hauptversammlung Eintreten nach dem in Art. 18 Abs. 1 definierten Mehr beschliesst.

Art. 17 Stimmrecht

¹ Jedes Mitglied hat in der Hauptversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

² Juristische Personen und Handelsgesellschaften üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

Art. 18 Beschlussfassung

¹ Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

² Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

³ Für die Auflösung des Vereins und dessen Fusion mit einer anderen Institution bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

⁴ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

⁵ Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 19 Befugnisse

Der Hauptversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
 - b. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
 - c. Abnahme der Jahresrechnung, des Voranschlages, der Finanzkompetenz des Vorstandes sowie die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle;
 - d. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - e. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Kontrollstelle;
 - f. Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 7 Abs. 1 hiervoor;
 - g. Änderung der Vereinsstatuten;
 - h. Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
-

- i. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder und eines allfälligen Beitrages an die Weihnachtsbeleuchtung;
- j. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- k. Beschlussfassungen über Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

C. Vorstand

Art. 20 Zusammensetzung

- ¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär und den Beisitzern. Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Hauptversammlung gewählt.
- ² Nach Möglichkeit sollen die Quartiere der Innenstadt (Aarefeld, Bälliz, Hauptgasse, Marktgasse und Selve) durch mindestens einen Anwohner im Vorstand repräsentiert sein.
- ³ Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 21 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 22 Einberufung und Protokoll

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.
- ² Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Kalenderwochen stattzufinden hat.
- ³ Die Einberufung der Vorstandsmitglieder hat in der Regel sieben Tage zum Voraus schriftlich oder auf dem elektronischen Weg zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.
- ⁴ Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23 Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- ² Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder diesem zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 24 Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 25 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere zeichnet er für folgende Aufgaben zuständig:

- a. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Hauptversammlung;
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
 - c. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und der Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien, der Kassier und der Sekretär können rechtsgültig nur mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten kollektiv zeichnen;
-

- d. Einberufung der Hauptversammlung;
- e. Ausschluss von Vereinsmitgliedern unter Vorbehalt von deren Rekursrecht an die Hauptversammlung;
- f. Planung und Durchführung von Vereinstätigkeiten.

D. Kontrollstelle

Art. 26 Zusammensetzung, Aufgaben

- ¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar und müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- ² Die Mitglieder der Kontrollstelle prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht. Sie sind berechtigt, jederzeit in sämtliche Buchhaltungsunterlagen und Geschäftsbücher sowie in alle sonstigen Vereinsakten Einsicht zu nehmen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 28 Auflösung

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 18 Abs. 3 hiavor.
- ² Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Hauptversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes. Zur Beschlussfassung über die Fusion bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 18 Abs. 3 hiavor.

Art. 29 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

- ¹ Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Hauptversammlung.
- ² Die Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

* * * * *

Diese Statuten sind anlässlich der Hauptversammlung des Thuner Innenstadt Leists vom 11. Februar 2013 genehmigt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 02. November 1977. Die vorliegenden Statuten werden unter Vorbehalt der Zustimmung der Innenstadt-Genossenschaft Thun (IGT) zur Vereinbarung gemäss Anhang 2 dieser Statuten per 01. Juni 2013 in Kraft gesetzt. Sollte die IGT der Vereinbarung nicht zustimmen, treten die vorliegenden Statuten nicht in Kraft.

Thun, 11. Februar 2013

Namens der Hauptversammlung

Der Präsident:

Der Sekretär:

.....
Simon Widmer

.....
Hans-Martin Rutschmann

Statutenänderungen, -anpassungen, -erneuerungen:

Statutenanpassung HV 12.03.2019:

Artikel 4b:

Alt:

b. Eingaben, Stellungnahmen, Petitionen, und Resolutionen an Behörden und Organisationen;

Neu ab 12.3.2019:

b. Eingaben, Stellungnahmen, Petitionen, Resolutionen, **Einsprachen und Beschwerden** an Behörden und Organisationen;

Der Präsident

Der Sekretär

.....

.....

R. Gygax

HM. Rutschmann
